

**Gebührenbeschluss THR: Neufestsetzung Registrierungsgebühr**

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS**

Gemäß §§ 109a Abs. 6, 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und Punkt 57. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 23.10.2014 (THR 1999) iVm Punkt 18.2. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 18.10.2012 (ZTR 2000) wird über die Gebühren für das Treuhandregister des österreichischen Notariats (THR) folgender Beschluss gefasst:

(1) Gemäß Punkt 57. THR 1999 iVm Punkt 18.2. ZTR 2000 wird die folgende Gebühr, zuletzt neu festgesetzt mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23.10.2009, ab 01.01.2017 neu festgesetzt wie folgt:

1. Für die Eintragung (Registrierung) im THR

**EUR 23,00 (zzgl. USt).**

(2) Die mit diesem Beschluss erfolgte Festsetzung der gegenständlichen Gebühr wird auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Sie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) 30.11.2016 und bekanntgemacht in der NZ 2016, S. 479 (Ausgabe Dezember 2016).]*